Von der familia zur Stadtgemeinde

Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen

VON KNUT SCHULZ

In den letzten Jahrzehnten ist von der Stadtgeschichtsforschung der Prozeß der mühsamen Loslösung aus der Unfreiheit in ihren verschiedenartigen Ausprägungen als entscheidende Voraussetzung für die Kommunebildung und die Stadtwerdung wieder deutlicher herausgearbeitet worden ¹⁾. Dieser Vorgang erstreckte sich über viele Etappen und umfaßte etwa die 150 Jahre von 1100 bis 1250, ohne in allen Fällen voll zum Abschluß zu gelangen. Gleichwohl hat er bemerkenswerte neue Grundvorstellungen sowohl von der individuellen wie der kommu-

1) Les libertés urbaines et rurales du XIème au XIVème siècle (Colloque International Spa 5.-8.IX.1966), O. O. 1968, s. darin bes. die Beiträge von Schneider, Ennen, Bosl, Mor und Van Caenegem. – Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (VuF 4), hg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebiets in Konstanz, Konstanz 1958. - Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (VuF 11), hg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebiets in Konstanz, Konstanz 1966. - Stadt und Ministerialität. Prot. der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (Veröff. d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 76), hg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow, Stuttgart 1973. - Studien zum Markt- und Städtewesen im Hochmittelalter (Städteforschung A 11), hg. von Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1981. - Karl Kroeschell, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln/Graz 1960. - Karl Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München/Wien 1963. - Gerhard DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 7), Aalen 1967. -Alfred HAVERKAMP, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221 (1975) S. 571-602. - Hagen Keller, Einwohnergemeinde und Kommune. Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert, in: HZ 224 (1977) S. 561-579. - Alan Harding, Political Liberty in the Middle Ages, in: Speculum 55 (1980) S. 423-443. - Eckhard Müller-Mertens, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft, in: ZfG 29 (1981) S. 205-225. - Heinz Dopsch, Freiheit und Unfreiheit - Zur Dynamik der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung, in: Geschichte des Mittelalters. Gesellschaftsprozeß als Leitthema des Unterrichts, hg. von C. Lückerath und U. Uffelmann, Düsseldorf 1982, S. 23-54. - Klaus Arnold, Freiheit im Mittelalter, in: HJb 104 (1984) S.1-21. - Johannes Fried, Die Kölner Stadtgemeinde und der europäische Freiheitsgedanke im Hochmittelalter, in: Der Name der Freiheit 1288-1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute (Ergänzungsband zur Ausstellung in der Josef-Haubrich-Kunsthalle Köln), hg. von Werner Schäfke, Köln 1988, S. 23-34.

nalen Freiheit und politischen Mitbestimmung vermittelt. Es geht dabei nicht um die vertraute Thematik, wie lange es dauerte, bevor städtische Rechte und Freiheiten bis hin zu einer weitgehenden politischen Selbstbestimmung zum Durchbruch gelangten. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, wie weite Wege gegangen werden mußten, bevor es – durchaus auch und gerade – den stadtgesessenen mancipia, servi und ancillae, homines ecclesie, litones, censuales und tributarii oder wie sie sonst noch heißen mögen, schließlich gelang, sich aus ihren persönlichen Bindungen und Verpflichtungen zu lösen und freie Bürger oder doch freie Einwohner der Städte zu werden²⁾. Diesen ebenso mühevollen wie spannenden Prozeß gilt es hier in seinen Hauptlinien nachzuzeichnen. Wir sind meines Erachtens in der Forschungsdiskussion an einem Punkt angelangt, an dem man einmal ein solches vergröberndes Resümee wagen darf und sollte, so daß also mehr der Überblick als die Einzelanalyse im Vordergrund stehen wird.

Ich möchte das Ergebnis vorwegnehmen und die wesentlichen und mir typisch erscheinenden drei Stufen der Entwicklung einleitend benennen, nämlich

- 1. Die Umwandlung von der *servitus* zur Zensualität. Das beinhaltet ein freies Verfügen über die eigene Arbeitskraft und eine weitgehende Freizügigkeit, also den Übergang von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung die eigene Person betreffend, hebt aber die Einbindung in die *familia* und das Hofrecht durchaus nicht auf.
- 2. Einschränkungen der aus dem Zensualenstatus erwachsenden Bindungen und Verpflichtungen. Diese Befreiungen bestehen hauptsächlich in der Gewährung eines freien, uneingeschränkten Erbrechts und des freien Eherechts. Freies Erbrecht und freies Eherecht sind meines Erachtens zugleich die den individuellen Status verändernden Grundvoraussetzungen für die kommunale Entfaltung, die in dieser Phase besonders zum Tragen kommt und ihrerseits diesen Prozeß beschleunigt. Die Einbeziehung in die Kommune und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zur coniuratio, zur Eidgenossenschaft, läßt die zwar lockere, aber noch bestehende Bindung an familia und Hofrecht immer undeutlicher werden.
- 3. Zumindest in den die Entwicklung stark prägenden Städten werden schließlich die letzten Reste persönlicher Bindungen vor allem der Kopfzins und der Todfall beseitigt und der Weg zur Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit im bürgerlichen Sinne beschritten. Damit korrespondiert in gewisser Weise der nun auch anzutreffende Rechtssatz, daß »Stadtluft frei mache«. Auf der gemeindlichen, der kommunalen Ebene tritt in dieser Phase stärker als noch zuvor die Erlangung politischer Mitentscheidungsrechte hervor.

Es lassen sich zwar mit diesen drei Stufen konkrete chronologische Vorstellungen verbinden, die hier jedoch nicht oder noch nicht angesprochen werden sollen, da die Unterschiede

2) Knut Schulz, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: RhVjbll 32 (1968) S. 184–219. – Ders., Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, in: Fschr. f. Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1976, S. 86–127. – Ders., Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.–14. Jahrhundert), in: Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein (Klever Archiv 3), hg. von Edith Ennen und Klaus Fink, Kleve 1981, S. 13–36.

der zeitlichen Entwicklung und der inhaltlichen Abweichungen in den einzelnen Landschaften oder Städteregionen denn doch zu groß sind und in manchen Fällen die dritte Stufe nie zur vollen Reife und Ausbildung gelangte.

Wenden wir uns zuerst einmal einem Einzelbeispiel, nämlich Bremen³⁾, zu, und zwar im wesentlichen für die als zweite und dritte Stufe charakterisierte Phase, um dann in einem vergleichenden Überblick soweit wie möglich den Gesamtrahmen auszufüllen.

Bremen bietet nicht zuletzt deshalb ein so interessantes Material, weil es auf der einen Seite mit den komplizierten Verhältnissen einer alten Bischofsstadt belastet ist, also viele Formen rechtlicher Bindung und Unfreiheit kennt, und auf der anderen Seite zum Ausgangsraum der hansischen Entwicklung und zugleich der neuen Siedlungsbewegung mit ihren großzügigen Privilegien schon kurz nach 1100 gehört⁴). Für unseren Sachzusammenhang wähle ich als Ausgangspunkt die Bürgerweideurkunde von Erzbischof Hartwig für die Bremer Bürger von 1159⁵). Hier tritt uns eine geschlossene, gemeinsam handelnde Stadtgemeinde entgegen, die von dem erzbischöflichen Stadtherren als Vertragspartner anerkannt wird. Im Zusammenhang mit den geführten Verhandlungen ist von den cives Bremenses die Rede. Das mit der Zugehörigkeit zur Gemeinde verbundene Nutzungsrecht an der Allmende erstreckt sich jedoch auf alle Einwohner (habitantes), auch auf die Marktbesucher und vielleicht auch zukünftigen Bewohner eciam iter facientibus per eam clericis et laicis, pauperibus et divitibus. Dies bedeutet zweifellos einen entscheidenden Schritt auf dem Wege eines schwierigen Integrations- und rechtlichen Angleichungsprozesses.

Auch in der um 1181 von Erzbischof Siegfried gegenüber der *universitas civitatis* ausgesprochenen Verzichtserklärung für die Erhebung der *Hansa* und *Sleischat* genannten Abgaben für den mit der Schiffahrt verbundenen Handel⁶⁾ wird von einer handlungsfähigen Gesamtgemeinde ausgegangen.

Hier fügt sich nun das Freiheitsprivileg Friedrich Barbarossas für die Bremer Bürger von 1186 ein⁷⁾, das mit der Berufung auf Kaiser Karl den Großen ein besonderes Gewicht erhalten

- 3) Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens (Veröff. aus dem Stadtarchiv der Freien Hansestadt Bremen 24), Bremen 1955. Ders., Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, 4 Bde., Bd. 1, Bremen 1975. Burchard Scheper, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter (Phil. Diss. Kiel 1959/60), Köln/Wien 1975.
- 4) Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, 1. Teil: Mittel- und Norddeutschland, Ostseeküste (AusgQ XXVIa), hg. von Herbert Helbig und Lorenz Weinrich, Darmstadt 1968, S. 28ff. (= Literaturverzeichnis).
- 5) Bremisches UB, Bd. 1, hg. von D. R. Ehmck und W. von Bippen, Bremen 1873, S. 53 ff. Nr. 49; s. dazu auch Herbert Schwarzwälder, Geschichte der Bremer Bürgerweide, in: Bremisches Jahrbuch 48 (1962) S. 139–202, hier bes. S. 151–157.
- 6) Brem. UB (wie Anm. 5), S. 66f. Nr. 58.
- 7) Brem. UB (wie Anm. 5), S. 71 ff. Nr. 65 (1186 Nov. 28); s. dazu auch Dieter Hägermann, Das Barbarossa-Diplom von 1186 und seine Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Bremen, in: Bremisches Jahrbuch 65 (1987) S. 27–42.

soll. In längeren, das Weichbildrecht betreffenden Passagen weist die Urkunde eine weitgehende Übereinstimmung mit dem von Otto IV. 1209 der Stadt Stade erteilten Diplom auf ⁸). Man hat vermutet, daß ein echtes Privileg Heinrichs des Löwen für Stade oder sogar eine sehr ähnlich gestaltete Stadtrechtsurkunde dieses Herrschers für beide Städte vorgelegen hat, die dann im Fall von Bremen durch Friedrich Barbarossa mit einigen einschränkenden Zusätzen versehen worden ist ⁹), während Hägermann neuerdings die »Benutzung des Barbarossa-Privilegs für Bremen von 1186 als Textvorlage« für die Stader Urkunde von 1209 als wesentlich besser begründet ansieht ¹⁰). Hier wird erst einmal vom Kaiser der Grundsatz ausgesprochen, daß Stadtluft über Jahr und Tag die Freiheit vermittele, und zwar für jeden Mann und jede Frau, die über diese Zeitspanne hinweg unangefochten im Weichbild ansässig waren ¹¹). Ausgenommen davon werden jedoch in einer ergänzenden Klausel alle Leute der Bremer Bischofskirche und der anderen Kirchen Bremens.

Verbunden mit der ansonsten so erlangten persönlichen Freiheit war die freie Erbleihe, das volle Verfügungsrecht über das Heergewäte, durch die kaiserliche Schutzgarantie auch über Jahr und Tag gewährleistet, wenn der Erbe nicht zur Stelle war ¹²⁾. Dabei geht es offenbar nicht nur um die Sicherung des Erbes angesichts der langen, durch Handelsfahrten bedingten Abwesenheit, sondern mehr noch um die Zurückweisung der Todfallforderung irgendwelcher Grundherren, wie sie sich in dem Begriff des Heergewäte auch widerspiegelt. Möglicherweise bezieht sich diese Bestimmung auch auf die familia Bremensis ecclesiae et omnium ecclesiarum, was jedoch nichts daran ändert, daß der Grundsatz, daß Stadtluft über Jahr und Tag frei mache, auf sie keine Anwendung findet. Damit bietet sich das Bild zweier größerer Rechtskreise: Nämlich derjenige der durch die

- 8) RI V, 1, 87 Nr. 275 a, deutsche Übersetzung des Gesamttextes in: Urkundenbuch der Stadt Stade (Veröff. aus dem Stadtarchiv von Stade, Bd. 1), bearb. von Jürgen Вонмвасн, Hildesheim/Stade 1981, S. 6ff. Nr. 27 (1209 Mai 2).
- 9) Siegfried Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: HZ 102 (1909) S. 237–276. Herbert Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden, in: HGbll 56 (1931) S. 5–82. Carl Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (Veröff. aus dem Stadtarchiv der Freien Hansestadt Bremen 21), Bremen 1951, S. 44–53. Bernhard Diestelkamp, Welfische Städtegründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts, in: ZRGGermAbt 81 (1964) S. 184–192. Karl Jordan, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1980, S. 243 ff. D. Hägermann, Karl der Große und die Karlstradition in Bremen, in: Stadt Kirche Reich. Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anläßlich der 1200. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens (Schriften der Wittheit zu Bremen N.F. 9), Bremen 1983, S. 49 ff.
- 10) D. HÄGERMANN, Barbarossa-Diplom (wie Anm. 7), S. 38-41.
- 11) Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, per annum et diem nullo impetente permanserit, et si quis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare, excepta omni familia Bremensis ecclesie et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis iure pertinentium.
- 12) S. Artikel »Erbleihe« in: HRG 1 (1971), Sp. 968–971, sowie Artikel »Heergeräte (Heergewäte)« in HRG 2 (1978), Sp. 29f.

Freiheit charakterisierten Bürger und derjenige der Hörigen der Bremer Kirche, die unfrei bleiben, aber der Stadtgemeinde gleichberechtigt angehören ¹³⁾.

Eine weitere Vorbehaltsklausel findet sich in der zentralen Erbrechtsfrage hinsichtlich des kirchlichen Grundbesitzes in der Stadt. 1223 wird von Erzbischof Gerhard II. – wenn auch in verklausulierten Formeln – die Frage der Eigentumsrechte, besonders des Grundbesitzes, bei erbenlosem Tod in der Stadt zugunsten der *universitas* und *communitas* genannten Bürgergemeinde gegenüber anderweitigen Forderungen – grundherrlicher Art – entschieden ¹⁴). Ausgeklammert bleibt wiederum alles das, was an Gütern und Menschen der Bischofskirche und den anderen Bremer Kirchen zusteht. Im Normalfall hat der Erbanspruch und das Eigentumsrecht der *communitas* Vorrang, der besondere Rechtskreis der Bremer Kirchen bleibt jedoch davon unberührt ¹⁵).

Die verschiedenen Abstufungen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Rechtsstellung treten dann in der ganzen Breite des Spektrums in den sogenannten »Gerhardischen Reversalen«, das heißt der Vertragsurkunde zwischen Gemeinde und Erzbischof von 1246, hervor ¹⁶⁾. Insgesamt geht es dabei um das Verhältnis von stadtherrlichen und gemeindlichen Befugnissen, das der Erzbischof in dieser Situation noch einmal zu seinen Gunsten verschieben konnte. Dies kommt in dem wohl nicht freiwilligen Verzicht von Rat und Gemeinde auf das bisher ohne Zustimmung des Erzbischofs ausgeübte Willkürrecht ebenso zum Ausdruck wie in der Anerkennung der durch den Vogt wahrgenommenen erzbischöflichen Stadtgerichtsbarkeit, die vom Rat bisher weitgehend selbständig ausgeübt worden war, dem nun lediglich ein

- 13) Der hier vermutlich ausgesprochene Verzicht auf die Todfallabgabe in Gestalt des Heergewätes ist allerdings, wie es andere bekannte Beispiele zeigen, auch für die familia ein ganz wichtiger Schritt hin zu Bürgerfreiheit.
- 14) Brem. UB (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 204–208 Nr. 172 (1233 vor März 22) Item bona et ius civitatis salvo nostro et ecclesiarum nostrarum iure hactenus habito tam in hominibus quam in bonis, que universitas civitatis Bremensis hactenus habuit in possessione, si quis ipsos cives Bremenses super illis bonis communitatis impetere voluerit, iuramento duorum civium Bremensium, qui vulgariter wichman dicuntur, poterunt eadem bona pocius in iudicio obtinere, quam aliquis ab eis evincere possit.
- 15) Sehr außschlußreich ist die in diesem Zusammenhang angesprochene Stellung der mit dem Bürgertum und der Kaufmannschaft eng verwachsenen Bremer Ministerialität. Bei der Bekämpfung der Stedinger wird den Bremer Bürgern und Kaufleuten im gleichen Diplom die Befreiung von Waffendienst und Gefolge des Erzbischofs gewährt. Zwei Einschränkungen schließen sich allerdings an. Einerseits für Freiwillige, andererseits jene Kaufleute betreffend, die entweder Ministeriale oder homines der Kirche sind und als solche von der Kirche belehnt waren, die jedoch ihre Heerfolgepflicht durch die Stellung eines von ihnen bezahlten waffenkundigen Ersatzmannes erfüllen konnten. Die besondere Stellung der Ministerialität wird hier rein lehnsrechtlich gesehen, im übrigen steht ihre volle Zuordnung zur Kaufmannschaft und Bürgerschaft außer Frage. Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem, ni voluerint, exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati, quorum quilibet ad expeditionem ecclesie evocatus servicium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum.
- 16) Brem. UB (wie Anm. 5), Bd. 1 S. 269–373 Nr. 234 (1246 Juli 31); auch in Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsund Wirtschaftsgeschichte 1), Berlin 1901, S. 172 ff. Nr. 148.

kontrollierendes Mitwirkungsrecht zugestanden wird ¹⁷). Im folgenden werden sodann die einzelnen Rechts- und Gerichtskreise unterschieden, die das Bild der *universitas civium* und ihrer Freiheit stark differenzieren. Die mit dem Bürgertum und der Bremer Kaufmannschaft sehr eng verwachsenen Ministerialen unterstehen danach ihrem Standesgericht vor dem Erzbischof und nicht oder nicht mehr dem Ratsgericht ¹⁸). Außerdem dürfen alle *homines*, also die Knechte des Erzbischofs, des Kapitels, der Kirchen Bremens, der Adligen und der Ministerialen, nicht vor dem Gericht im Rathaus ihre Schuldforderungen geltend machen, bevor sie nicht diese ihrem Herrn präsentiert hatten, und dieser ihnen innerhalb eines Monats ihr Recht zuteil werden lassen konnte. Gleiches sollte für die Knechte der Bürger gelten, wenn sie irgend etwas von ihren bürgerlichen Herren einzufordern hätten ¹⁹).

Aber nicht genug damit, daß uns hier ein großer Personenkreis mit einem geminderten Rechtsstatus begegnet, erscheint eine zweite Gruppe abhängiger Leute, die *litones ecclesiae*, wie sie genannt werden, die entweder vom Erzbischof, dem Domkapitel, den Kirchen, den Adligen oder Ministerialen rechtmäßig besessen werden²⁰). Sie können nicht einfach nach Jahresfrist dem Stadtrecht unterstellt werden, vielmehr bedarf es dazu der ausdrücklichen Zustimmung ihres Herrn, also letztlich der Bremer Kirche. Damit schließt sich in gewisser Weise der Kreis zum Barbarossa-Privileg mit der dort schon fixierten Sonderstellung der Bremer Kirche und Kirchen gegenüber den von ihnen abhängigen Personenkreisen im Unterschied zu dem ansonsten für Bremen gültigen Grundsatz der Freiheit.

Neben den beiden großen Gruppen der homines und litones erscheinen nach den Bestimmungen dieser Vertragsurkunde von 1246 in besonderer Rechtsstellung auch die großen Handwerkergruppen, nämlich der Weber, Fleischer, Bäcker und Schankwirte, über die der

¹⁷⁾ Wie Anm. 16, Verum cum nos per multos probos viros intercessores pro nobis tractatum pluries habuissemus de sua gratia obtinenda, in hoc convenimus omnes et singuli, quod iura et libertates tam in spiritualibus quam in temporalibus in civitate Bremensi et extra, que tangunt dominum nostrum archiepiscopum, capitulum, clerum, nobiles et ministeriales et universos mediate vel immediate ad iurisdictionem domini nostri archiepiscopi pertinentes, integre de cetero relinquemus, omne illud quod wilkore vocatur et precipue cartam quam conscribi in preiudicium iurisdictionis sue fecimus removentes, et numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus; ...

¹⁸⁾ Wie Anm. 16, Item ministeriales coram dno.nostro ae., secundum quod ius eorum requirit, de omni querela et non in pretorio respondebunt.

¹⁹⁾ Wie Anm. 16, Item omnes homines dni nostri ae., capituli, ecclesiarum, nobilium et ministerialium non debent in pretorio conveniri super debitis, nisi prius coram suo domini sunt conventi, et tunc conquerenti faciet dominus iustitia infra mensem; alioquin ex tunc in pretorio poterunt conveniri. Et e converso de hominibus burgensium nostrorum fiat, si aliquis contra eos aliquid habuerit questionis.

²⁰⁾ Wie Anm. 16, Item litones ecclesie, sive sint dni.nostri ae., capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tamquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.

Erzbischof zum Teil ein *ius speciale* innehatte oder zurückerlangen wollte²¹⁾. Diese leitet sich zwar eher aus seinen marktrechtlichen Ansprüchen her, weist also kaum einen den persönlichen Status mindernden Charakter auf, impliziert aber auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet eine Unterordnung dieser Handwerkergruppen unter die erzbischöfliche Kontrolle.

Somit tritt uns ein recht kompliziertes Gebilde mit unterschiedlichen Vorstellungen von Freiheit und Unfreiheit entgegen, was natürlich in besonderem Maße die unteren Bevölkerungsgruppen betrifft. Ob und inwieweit derartige Forderungen des Erzbischofs um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Bremen noch durchsetzbar gewesen waren, steht auf einem anderen Blatt. In mancher Hinsicht gewinnt man den Eindruck, daß es sich hier nur um einen Augenblickserfolg des Stadtherrn gehandelt haben dürfte, der aber noch einmal sehr schön die Gegensätzlichkeit der Positionen veranschaulicht. Denn genausowenig wie die Bremer Bürgergemeinde tatsächlich auf das von ihr seit längerem praktizierte Willkürrecht verzichtet haben wird, hat wohl letztlich der Versuch zum Erfolg geführt, verschiedene Einwohnergruppen wieder rechtlich enger an die Bremer Kirche und Kirchen zu binden. Es konnte aber der zweifellos im Gang befindliche Angleichungs- und Integrationsprozeß für eine Weile aufgehalten oder wenigstens verlangsamt werden. Ein punktueller Erfolg ist dieser Politik nicht abzusprechen. Denn das älteste Bremer Bürgerbuch von 1296 erwähnt die genannten Vorbehaltsrechte der Bremer Kirche zwar nicht direkt²²⁾, legt aber für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgendes Verfahren fest: Bei der Beantragung muß der Bewerber den Konsuln mitteilen, in welcher Parochie er wohnen wird. Diese schicken sodann seine Unterlagen (suas literas) an den zuständigen Priester, der an drei Sonntagen den Namen des Aufzunehmenden von der Kanzel den Gemeindemitgliedern verliest, damit - wie es heißt - si aliquis eum velit impetere super iure servitutis quod hoc faciat infra annum et diem. Dies kann man als rechtlich verankerte aktive Mithilfe des Stadtrats bei der Identifizierung und Rückforderungsmöglichkeit besonders von Kirchenhörigen bezeichnen.

Bremen zeigt in allen angesprochenen Punkten ein Doppelgesicht. Dies betrifft erst einmal die Stadtgemeinde als das für die frühe Entwicklung entscheidende Element. Mit ihr wird sozusagen das ganze Verwirrspiel der verschiedenen rechtlichen Zuständigkeiten und Ansprüche übersprungen. Zur Stadtgemeinde gehören eben alle oder doch fast alle Einwohner oder Bewohner (incolae/habitatores), nicht etwa nur die Bürger, die es unter der Bezeichnung cives und dann auch burgenses rechtlich unterschieden und abgehoben durchaus auch gibt. Es handelt sich also um keine Bürgergemeinde, sondern um eine Einwohnergemeinde. Damit ändert sich am persönlichen Status der Einwohner noch nichts, sie bleiben vorerst in ihren bisherigen Bindungen und Abhängigkeiten. Dennoch vollzieht sich so ein entscheidender qualitativer Sprung, der in der neuen Orientierung begründet ist; denn überspitzt formuliert, wirkt in diesem Zusammenhang das Bewußtsein stärker als das Recht. Es verändert sich

²¹⁾ Wie Anm. 16, Item ius speciale quod dnus.noster ae. habet in textoribus et denarios quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui iuris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit.

²²⁾ Brem. UB (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 549 Nr. 514.

gleichsam die Blickrichtung durch die Abwendung von der familia oder besser den familiae als dem – durchaus auch in vielen Städten – dominierenden älteren Bezugsrahmen und richtet sich auf die Kommune hin, obwohl die alten rechtlichen Bindungen zunächst fortbestehen. Wie es im Fall von Bremen sichtbar wurde, sind es Allmendeangelegenheiten und Regelungen des Marktverkehrs, in denen sich das gemeindliche Leben und Selbstverständnis zuerst ausdrückt und feste Gestalt annimmt. Hier wie in zahlreichen anderen Fällen kommen die Untergliederungen in Form von nachbarschaftlichen Verbänden als wesentlicher Faktor hinzu. Erinnern wir uns noch einmal an die Bremer Weideurkunde von 1159, in der durchaus Bürger und Einwohner, freie und abhängige Bevölkerungsgruppen miteinander verbunden sind und sich dann doch immer stärker die Frage stellte, wie auch die rechtliche Angleichung vollzogen werden, wie man aus der gelockerten Unfreiheit in den Genuß städtischer Freiheitsrechte gelangen könnte. So einfach, wie es der immer wieder zitierte Rechtssatz von der freimachenden Stadtluft besagt, ist die Sache nun einmal nicht gewesen, wenn man vielleicht von manchen Bereichen der Ostsiedlung absieht. Für die Widersprüchlichkeit und die konkurrierenden Ansprüche in diesem Bereich ist das Bremer Stadtrechtsprivileg Friedrich Barbarossas von 1186 ein beredtes Zeugnis.

Die herangezogenen Quellenbelge für Bremen (1159 bis 1246) beleuchten - wie gesagt - im wesentlichen die zweite und dritte Entwicklungsphase. Der erste große und entscheidende Schritt, den es bei diesem Prozeß zu vollziehen galt, war derjenige der Lösung aus der persönlichen Abhängigkeit und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Grund- und Leibherren hin zu einer weitgehend freien Entfaltungsmöglichkeit nicht zuletzt im städtischen Wirtschaftsleben. Der Umstieg von den verschiedenen Stufen und Formen der Hörigkeit in die Zensualität ist seit dem Ende des 11. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts - also etwa in der Zeit, die benötigt wurde, um die wesentlichen städtischen Freiheiten durchzusetzen - zu einem Massenphänomen geworden, von dem Flandern und Lothringen ebenso erfaßt wurden wie Bayern und die Alpenländer. Diese Fragen sind in den letzten Jahren wieder stärker in die Forschungsdiskussion gerückt worden, so daß wir uns hier auf das Herausarbeiten der Grundlinien beschränken können. Um erst einmal einen Eindruck von der Dynamik und Vielschichtigkeit dieses Prozesses zu vermitteln, sollen einige Einzelbeispiele herangezogen werden, die aus zwei Gründen bewußt aus dem Regensburger/St. Emmeramer Material gewählt worden sind, einerseits nämlich, um damit an Karl Bosls großen - im Zusammenhang mit der Reichenau-Tagung 1963/64 erarbeiteten – Beitrag über die Sozialstruktur Regensburgs zu erinnern²³⁾, in dem gerade das Verhältnis von Stadtentwicklung und Zensualität scharfsinnig beleuchtet wird. Andererseits habe ich mich gerade selbst mit dieser Quellengruppe für

²³⁾ Karl Bost, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (VuF 11), Konstanz/Stuttgart 1966, S. 93–213.

einen Aufsatz über das Phänomen des Freikaufs im Hochmittelalter auseinandergesetzt²⁴), an den ich hier anknüpfen möchte.

Welches Engagement und welche Emotionalität sich hinter den in den Traditionsnotizen ganz nüchtern mitgeteilten Übertragungsvorgängen zum Teil verbergen, zeigen zwei Beispiele aus der Zeit um 1130. Dabei wird der Fall einer Frau namens Irmingard berichtet, die nacheinander von zwei verschiedenen Seiten zu ungerechtfertigten täglichen Dienstleistungen herangezogen worden war, schließlich vom Abt die Genehmigung zu erlangen vermochte, durch die Probe des glühenden Eisens für sich und ihre Söhne den Nachweis zu erbringen, ab omni servitute esse liberrimam und nur zur Zahlung eines jährlichen Kopfzinses von zwölf Denaren an die Kammer der Klosterbrüder verpflichtet zu sein 25). Im zweiten Fall war der famulus Richbert zu derartigen Diensten wie ein proprium mancipium widerrechtlich gezwungen worden, wogegen er sich gewehrt und protestiert hatte, bis er sich schließlich – vom Schmerz innerlich getrieben (tactus dolore intrinsecus) – mit seinen Freunden beraten und für die beachtliche Summe von vier Talenten von der iniusta subiectione freigekauft und in Gegenwart des Abtes von St. Emmeram sich vor dem Altar der Kirche in die Zensualität zu 30 Pfennigen pro Jahr tradieren ließ, um endlich ab omni liber sit violentia iniuste potestatis 26).

Werfen wir einen Blick in den gewerblich-handwerklichen Bereich und greifen ein ganz einfaches und typisches Beispiel heraus. 1175 kauft sich der junge Kürschner Ulrich von seiner Herrin unter der Bedingung frei, daß es in seinem Ermessen stehe, welchem Kloster er sich übergebe²⁷⁾. Die Entscheidung fällt – wie könnte es anders sein? – zugunsten von St. Emmeram und der mit dem Wirtschaftsleben der Stadt eng verbundenen Zensualität dieses Klosters. Drei Jahre später tritt uns hier ein Fall entgegen, der auf das Problem der ungleichen Ehen verweist. Ein Regensburger Bürger, der eine *quandam proprii iuris ancillam* geheiratet hatte und um den Rechtsstatus der Kinder besorgt ist, kauft von einem Mitbürger seine Ehefrau und Kinder für ein Talent frei, und läßt sie durch Heinrich von Gattersberg als Vertrauensmann der Bürgergemeinde und Vermittler zum Kloster in die Zensualität zu fünf Denaren Kopfzins tradieren²⁸⁾. Wichtige Vertreter der Stadtgemeinde bezeugen diesen Vorgang.

²⁴⁾ Knut Schulz, Freikauf in der Gesellschaft des Hochmittelalters. Dargestellt an bayerischen Quellen, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen, Fschr. Wolfgang von Stromer, hg. von U. Bestmann, F. Irsigler, J. Schneider, 3 Bde., Trier 1987, Bd. 3, S. 1197–1227.

²⁵⁾ Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters S. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 8), hg. von Josef WIDEMANN, München 1943, S. 361 Nr. 773 (c. 1126–1129): ... quedam femina nomine Irmingart pro iniusta servitute ab Adalwardo de Eiterhoven et filio eius anxiata a venerando abbate Reginhardo ab ipsorum violento dominio liberata perpetuali censu XII denariorum camere fratrum absque omni contradictione est adnumerata de septemanario servicio, quantum illis placuit, quasi quadam libera utilitate non parva recompensata. Ipsa vero predicta mulier prefato abbate annuente et permittente igniti ferramenti experimento hoc obtinuit et confirmavit se et filios suos et omnem parentelam suam ab omni servitute esse liberrimam et soli camere fratrum prenominato censu obligatam.

²⁶⁾ Wie Anm. 25, S. 366 Nr. 785 (c. 1129-1132?).

²⁷⁾ Wie Anm. 25, S. 447f. Nr. 908.

²⁸⁾ Wie Anm. 25, S. 453 Nr. 916 (1178).

Die Preise steigen schnell an. 1210/17 geben die Brüder von Dünsling gegen die Zahlung von nun bereits vier Talenten durch den Regensburger Schmied Ulrich die ihnen zu Lehen übertragene Frau mit vier Kindern an den Abt des Klosters zurück, und zwar in die Fünfpfennig-Zensualität²⁹). Auch hier ist wiederum die starke Beteiligung Regensburger Bürger und Handwerker bemerkenswert. Allein 27 Zeugen, darunter als letzte zwei discipuli fabri, also möglicherweise die Gesellen dieses Schmieds, nehmen an diesem Vorgang teil.

Aber werfen wir noch einmal einen Blick auf die Zeit um 1180. Der uns bereits als Vermittler bekannt gewordene Heinrich von Gattersberg ist es, der nach dem Tode seiner Frau und der eigenen Erkrankung einerseits schon mit Blick auf sein Seelenheil, andererseits aber wohl rein kommerziell denkend, zwölf seiner mancipia an den Altar des hl. Emmeram mit der Maßgabe tradiert, daß sie ihren Kopfzins von fünf Denaren bis zu seinem Tode an ihn entrichten, so daß er damit über feste Einkünfte von 60 Denaren pro Jahr verfügt 30). Bei diesem Akt waren als Zeugen alle versammelt, die in der Regensburger Bürger- und Kaufmannschaft Rang und Namen hatten. Hier ist der Tatbestand, in welchem Umfang Bürger und Bewohner der Stadt ihrerseits über mancipia verfügten, ebenso interessant wie die Beobachtung, wie diese Bindungen in der Auflösung begriffen waren und wie der persönliche Status dieser Leute zum Gegenstand von Geschäften wurde. So gibt auch ein selbst zur familia des Klosters gehörender Maurer 1180 zwei durch seine Frau in seine Verfügung gelangte mancipia in die Zensualität des Klosters frei, nachdem sie ihm ihren Besitz überlassen hatten³¹⁾. Auch hier beeindruckt wieder die Regensburger Zeugenliste, die neben mehreren Maurern auch Sporenmacher und Kürschner umfaßt. Schließlich sei noch ein Extremfall genannt bezüglich der Frage, wieviel die Freiheit damals kosten konnte. Eine auf die Jahre 1184-1189 zu datierende Traditionsnotiz des Freisinger Klosters Weihenstephan besagt, daß der Regensburger Bürger Hartmann, der der familia des genannten Klosters angehörte, eine Zahlung von fünf Pfund oder 1200 Denaren für die Befreiung von persönlichen Dienstpflichten gegenüber dem Kloster leistete und außerdem in dem so erlangten Zensualenstatus den absolut höchsten Betrag von 60 Denaren Kopfzins pro Jahr akzeptieren mußte³²⁾. Darüber hinaus verpflichtete er sich zu einer Todfallabgabe, die sonst in bayerischen Quellen dieser Zeit und dieser Art keine Erwähnung findet. Wiederum befindet sich eine Anzahl von Handwerkern unter den Zeugen, nämlich ein Schmied, zwei Teppichweber und ein Gerber, was insgesamt ein bemerkenswertes Phänomen ist, wenn man die Zensualität als eine wesentliche Rechtsform gerade für den Einstieg in das gewerbliche Leben der Städte dieser

²⁹⁾ Wie Anm. 25, S. 530 Nr. 1041.

³⁰⁾ Wie Anm. 25, S. 455 Nr. 920 (1178/79).

³¹⁾ Wie Anm. 25, S. 467 f. Nr. 936.

³²⁾ Die Traditionen des Hochstifts Freising (744–1283) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N.F. 4 und 5), hg. von Theodor BITTERAUF, 2 Bde., München 1905–1909, S. 258f. Nr. 318.

Zeit begreift ³³). Was man als Normalfall vielfach annimmt, nämlich den direkten Übergang von der Hörigkeit in das Stadtrecht, ist offensichtlich doch nicht so einfach gewesen, so daß die vielfach belegten komplizierten Umwege eher als typisch zu bezeichnen sind, zumal der sehr viel später für Regensburg bezeugte Grundsatz, daß Stadtluft frei mache, mit einer 10-Jahresfrist ausgestattet war ³⁴).

Nun ist der hier erwähnte Freikauf aus der Hörigkeit in die Zensualität durchaus nicht der einzige Weg, um in diesen für die Stadtentwicklung des 11. bis 13. Jahrhunderts so wichtigen Status zu gelangen, wenn man auch vermuten darf, daß viel häufiger, als es die Traditionsnotizen verzeichnen, Geschäfte dieser Art vollzogen worden waren. Da aber der vorangehende Freikauf für die traditio, die Schenkung an das Kloster zu Zensualenrecht, rechtlich ohne Belang war, bestand auch keine Notwendigkeit, ihn ausdrücklich zu erwähnen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß bei diesem tiefgreifenden Wandlungsprozeß der Gesellschaft viel Geld bewegt worden ist. Daneben sind aber mindestens noch drei andere Formen zu berücksichtigen, die das Spektrum und das Ausmaß dieses Umschichtungsvorganges illustrieren. Erstens die zahlreichen Schenkungen zu Zensualenrecht, dann die besonders im 12. Jahrhundert sehr hohe Zahl der Selbsttraditionen von Freien zur Erlangung eines Rechtsschutzes 35) sowie nicht zuletzt die Umstrukturierung der Grundherrschaft mit der Eröffnung der Möglichkeit für die Hörigen, gegen genau festgelegte Freikaufbeträge in die Zensualität aufzusteigen 36). Das Ausmaß, das dieser Vorgang bereits am Ende des 11. Jahrhunderts zum Teil erreicht hatte, ist für Regensburg und das Kloster St. Emmeram, durch das ja die frühe Entwicklung zur Bürgerstadt hin wesentlich geprägt wurde, von Karl Bosl in vorzüglicher Weise analysiert worden. Er gelangt für das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, daß eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Zensualenrecht und frühem Bürgerrecht bestanden habe: »Im Jahre 1083/84 gab es also ein urbanum ius und einen Sozialrechtsstand nach urbanum ius oder nach urbana lex, die mit dem Zensualen- und damit auch Ministerialenrecht von Emmeram zusammenhingen oder identisch waren«37).

Diese Beobachtungen werden für die großen rheinischen Bischofsstädte zu Beginn des 12. Jahrhunderts durch die zentralen Privilegien bestätigt, die Heinrich V. 1111 der Stadt Speyer

37) K. Bosl, Sozialstruktur (wie Anm. 23), S. 132.

³³⁾ K. Schulz, Freikauf (wie Anm. 24), S. 1212f.

³⁴⁾ F. Keutgen, Urkunden (wie Anm. 16), S. 197ff. Nr. 160, hier bes. S. 198 Art. 6 (Regensburg, 1230 Sept. 4): Item quicumque residens in civitate impetitur de servili conditione qua teneatur impetenti, si talis probabit, quod decem annis permanserit a nullo impetitus, deinceps securus permanebit a tali impeticione.
35) Vgl. Philippe Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIII'ème siècle. Publication de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg F. 112, Paris 1949, mittlerweile auch in deutscher Übersetzung unter dem Titel: Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, hg. von Franz Irsigler, München 1982, bes. Kapitel 7.
36) So festgelegt im Hofrecht der Bamberger Kirche für Osterhofen von 1172, vgl. dazu Alfred HAVERKAMP, Das bambergische Hofrecht für den niederbayerischen Hochstiftsbesitz, in: ZBLG 39 (1967), S. 423–506, sowie K. Schulz, Freikauf (wie Anm. 24), S. 1212f.

und 1114 der Wormser Stadtgemeinde verliehen hatte 38). Zu den mit diesen beiden Quellenzeugnissen zusammenhängenden Fragen habe ich mich bereits in anderem Kontext ausführlich geäußert 39), so daß ich mich hier auf die grundlegenden Aspekte beschränken kann. Worum geht es in diesen beiden Diplomen, denen ich, je länger ich mich mit der Materie beschäftige, eine überragende Stellung im Stadtwerdungsprozeß zuweisen möchte. Erinnern wir uns kurz daran, was das Zensualenrecht ausmachte. Stand auf der einen Seite die Zusage einer weitgehenden Mobilität und freien Entfaltungsmöglichkeit auch im städtischen Bereich sowie die Befreiung von persönlichen Leistungen, so dokumentiert sich im jährlichen Kopfzins, der Heiratsgebühr und der Todfallabgabe die fortbestehende, wenn auch lockere Eingliederung in den Hofrechtsverband einer in der Regel geistlichen Institution. Aus diesen rechtlichen Voraussetzungen heraus konnten jedoch auch weiterreichende Konsequenzen erwachsen, nämlich im Falle einer sogenannten Aus- oder Mischheirat, also im Falle von Eheschließungen Angehöriger verschiedener Hofrechtsverbände. Da hier für die Kirche die Gefahr der Entfremdung der Kinder und möglicherweise auch von Besitz bestand, griff man in solchen Fällen, wenn man auf die Möglichkeit der Zwangsscheidung verzichtete, gern auf das Radikalmittel der Konfiskation von der Hälfte oder gar zwei Dritteln des Erbes derartiger Eheleute zurück, was zugleich so etwas wie eine Strafe für die unerlaubt eingegangene Ehe darstellen konnte.

Wieviele familiae allein in den alten gewachsenen Bischofsstädten selbst vorhanden waren und wieviele Zensualen aus anderen Hofrechtsverbänden in dieser Zeit in die Städte geströmt sein müssen, das haben vielleicht schon die Hinweise auf Bremen und Regensburg deutlich werden lassen. Jedenfalls müssen nach dem Wortlaut der Privilegien Heinrichs V. die Städte Worms und Speyer in dieser Zeit voller Menschen unterschiedlicher Zugehörigkeit gewesen sein. Die Konsequenzen, die sich aus dieser Vermischung innerhalb der Stadt ergeben konnten, waren in der Tat einschneidend, wenn man an älteren, für diese Zeit gänzlich ungeeigneten Rechtsvorstellungen festhielt. Dies bringt das Privileg Heinrichs V. für Speyer mit der Formulierung zum Ausdruck, wenn es von einer lex nequissima et nephanda per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur spricht.

Welche Bedeutung dem Erbrecht, dem freien Verfügungsrecht über hereditas, gerade bei der Formierung der Stadtgemeinde und für die Erlangung persönlicher Freiheitsrechte zukam, ist in letzter Zeit besonders von Georg Droege deutlich herausgestellt worden⁴⁰). Die

³⁸⁾ Für Speyer: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hg. von A. HILGARD, Straßburg 1885, S. 17ff. Nr. 14 (1111 Aug. 14), für Worms: UB der Stadt Worms (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Teil 1), hg. von H. Boos, Berlin 1886, Bd. 1, S. 53f. Nr. 62 (1114 Nov. 30).

³⁹⁾ Knut Schulz, Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: Studien zum Markt- und Städtewesen im Hochmittelalter (Städteforschung A 11), hg. von Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1981, S. 73–93.

⁴⁰⁾ Vgl. Georg Droege, Die städtische Kommunalbewegung im Rahmen der hochmittelalterlichen Freiheitsbewegung, in: Westfälische Forschungen 22 (1969/70) S. 42–49, sowie: Ders., Der Einfluß der mittelalterlichen Freiheitsbewegung auf die frühe Stadt, in: Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen, Fschr. f. Heinz Stoob zum 65. Geburtstag (= Städteforschung A 21), Köln/Wien 1984, S. 56–70, ibd. S. 70: »Ein wirklich städtischer Rechtsverband als Kommunalverband ergibt sich erst

Rechtsfähigkeit auch und gerade in Verbindung mit der Gerichtsgemeinde und der im Anspruch bald darüber hinausgreifenden Stadtgemeinde steht in Korrespondenz mit dem Verfügungsrecht über Erbbesitz, wie es besonders in Städten des Maas- und Schelderaumes sowie Flanderns, aber auch schon in älteren mittelrheinischen Beispielen hervortritt. Bei der hier hauptsächlich zur Diskussion stehenden Zensualität war im Normalfall das durch den Herrn geschützte Erbrecht durchaus gegeben, verlor jedoch durch die als unzulässig geltende Ausheirat weitgehend seine Gültigkeit, so daß der durch Heinrich V. hier verfügten Aufhebung der massiven Beschneidung des Erbrechts grundlegende Bedeutung zukommt. Insofern sind beide Elemente, das Erb- und das Eherecht, auf das Engste miteinander verbunden.

Im Falle von Worms, wird der zweite, nicht weniger gravierende Aspekt neben der Güterkonfiskation stärker herausgestrichen, nämlich das Eherecht, oder noch deutlicher gesagt, das Verbot der Zwangsscheidung durch den Bischof oder seinen Vogt im Falle solcher Eheschließungen. Das hier vom Kaiser für Worms formulierte Recht auf freie Eheschließung ohne negative Konsequenzen für den Erbfall stellt in dieser Frage einen markanten Einschnitt dar, dem erst mit der Dekretale Papst Hadrians IV. »Dignum est« um die Mitte des 12. Jahrhunderts etwas Vergleichbares an die Seite gestellt wird 41), ohne daß damit jedoch innerhalb der Kanonistik Klarheit in dieser Frage erzielt worden wäre. Die päpstliche Dekretale, die auf Initiative des Salzburger Erzbischofs Eberhard I. (1147–1164) zustandegekommen ist 42), spricht das Prinzip der Gültigkeit der Ehen Unfreier aus, die ohne Zustimmung und auch gegen den Willen ihres Herren geschlossen worden sind. Allerdings dürften die Verpflichtungen der Unfreien ihren Herren gegenüber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Da diese Entscheidung in klarem Widerspruch zu dem bis dahin praktizierten Kirchenrecht stand, ließ sich längst noch keine Anerkennung für sie finden 43). Im Gegenteil,

aus der Verschmelzung verschiedener Gruppen, die ›hereditas‹ haben.«; vgl. dazu außerdem: K. Kroeschell, Weichbild (wie Anm. 1), S. 51–58.

- 41) JAFFÉ 2, Leipzig 1888, S. 136 Nr. 10445; Corpus Iuris Canonici 2, hg. von Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879, Lib. IV Tit. IX c. 1; Servus contradicente domino, matrimonium contrahere potest; sed propter hoc non liberatur a servitiis domino debitis.
- 42) Der Erzbischof von Salzburg hatte angefragt: ... de servorum coniugiis, quae invitis et contradicentibus dominus contrahuntur, quid fieri debeat., also was bei Ehen erfolgen solle, die gegen den Willen und den Widerspruch des Herrn eingegangen worden seien. Einleitend weist der Papst darauf hin, daß es richtig sei, sich in Zweifelsfragen an den apostolischen Stuhl zu wenden.
- 43) Peter Landau, Handrians IV. Dekretale »Dignum est« und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: SG 12 (1967) (Collectanea Stephan Kuttner 2), S. 511–553, hier: S. 523f. und Anm. 49; Grundlage dieser kirchenrechtlichen Position bildeten letztlich die Beschlüsse der Synode von Chalons 813. Ansätze, die die Dekretale »Dignum est« vorbereitet haben mögen, hatte es allerdings auch gegeben, besonders den Traktat »De coniugio« des Walter de Mortagne um 1140, der auf verschlungenen Pfaden zu dem Ergebnis gelangte, daß bei Nichtwissen des Herrn die Ehe von Unfreien Gültigkeit habe. Huguccio räumte immerhin den Pflichten aus der Ehe im allgemeinen einen Vorrang gegenüber den aus den Bindungen zum Herrn resultierenden Ansprüchen ein, wobei es ihm darum ging, daß bei dem Verkauf von Unfreien die Eheleute nicht getrennt werden dürfen, ansonsten das Herrenrecht aber gewahrt bleibt.

der Vorrang des Verfügungsrechtes des Herrn über den Unfreien gegenüber dem Eherecht, wie es Landau in seinem wichtigen Beitrag sehr klar herausgearbeitet hat, wurde weiterhin vielfach betont 44). Selbst die extremste Position innerhalb der Kanonistik zugunsten des freien Eherechts von Unfreien, die »Summa de sacramentis et animae consiliis« des Petrus Cantor von 1200 geht im Grundsatz noch von einem Zustimmungsrecht des Herrn bei Eheschließungen von Unfreien aus, das er allerdings stark eingeschränkt sieht 45). Im Unterschied zu anderen Kanonisten, die gern mit Beispielen wie dem der Versklavung in den Orient argumentieren, verfügt er über einen ausgesprochenen Realitätssinn und scheut nicht vor der Erörterung akuter Probleme zurück. Am Beispiel des servus eines Bischofs, der mit der ancilla desselben Herrn verheiratet ist, sich in eine Stadt flüchtet, dort die Freiheit erlangt und seine Ehefrau nachfolgen lassen will, wirft er die Frage des Vorrangs vom Bande der Ehe oder dem der Knechtschaft auf, und gibt hier der ehelichen Bindung den Vorrang, räumt also der ancilla das Recht ein, in die Stadt zu ihrem Ehemann zu fliehen 46).

Erst auf diesem Hintergrund wird verständlich, wieweit der Zeit vorausgreifend die von Heinrich V. getroffene Entscheidung zugunsten des freien Eherechts ohne jeglichen Anspruch auf das Erbe durch den Herrn in Worms gewesen ist. Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß in diesen Städten die aus grundherrschaftlicher Sicht sogenannte »Mischheirat« der Normalfall und nicht mehr der mit schwerwiegenden Rechtskonsequenzen belastete Sonderfall gewesen war. Allerdings hat auch diese kaiserliche Entscheidung keine allgemeine Gültigkeit erlangt, denn etwa hundert Jahre später ist diese Frage an Heinrich VII. und Friedrich II. aus dem Kreise der wetterauischen Städte mit Frankfurt an der Spitze herangetragen worden, um nun im Sinne der »bürgerlichen Freiheit« entschieden zu werden ⁴⁷). Heinrich V. hat das Dilemma, in dem sich die städtische Entwicklung in dieser Zeit befand, offensichtlich klar erkannt und eine über mehrere Jahrhunderte gewachsene Rechtstradition als verwerflich und schädlich bezeichnet und zurückgewiesen. Damit wollte er bewußt ein Zeichen setzen; denn wie wäre sonst der der Speyerer Urkunde beigefügte Befehl zu verstehen, daß der Text des Privilegs über dem Domportal mit goldenen Lettern anzubringen und mit dem Bildnis des Kaisers zu versehen sei, wie es dann auch nachweislich geschehen ist ⁴⁸).

⁴⁴⁾ P. Landau, »Dignum est« (wie Anm. 43), S. 514f.

⁴⁵⁾ Wie Anm. 43, S. 537.

⁴⁶⁾ Wie Anm. 43, S. 537, Anm. 121.

⁴⁷⁾ UB der Stadt Frankfurt, hg. von Johann Friedrich Böhmer, Bd. 1: 794–1314, bearb. von Friedrich Lau, Frankfurt a. M. 1901, S. 49 Nr. 94 und S. 61 Nr. 120.

⁴⁸⁾ HILGARD, Urkunden Speyer (wie Anm. 38), S. 17 ff. Nr. 14, sowie: ibd.: Wiedergabe der Ȇberreste der über dem mittleren Domportal angebrachten Privilegien Heinrichs V. und Friedrichs I. 1755«. Im übrigen steht diese feierliche Privilegierung der Speyerer Stadtbewohner in engem Zusammenhang mit der nachträglichen Umbettung Heinrichs IV. in die Krypta des Speyerer Doms, bei der Heinrich V. eine Memoria für seinen verstorbenen Vater stiftete und die Speyerer Bürger verpflichtete, mit brennenden Kerzen in den Händen die Messe des Jahrtages seines Vaters zu feiern und die Armen zu speisen. Vgl. dazu Anton Doll, Geburtstag der ältesten Stadt der Pfalz, in: Pfälzische Heimatblätter Jg. 9 Nr. 8 (1961), S. 53–55, sowie: Karl Schmid, Die Sorge der Salier um ihre Memoria. Zeugnisse, Erwägungen und Fragen,

Beide Diplome Heinrichs V. sprechen letztlich davon, daß ein freies und uneingeschränktes Erbrecht für die Bewohner dieser beiden Städte – gleichgültig woher sie kämen und welchen Standes sie seien – von nun an gelten sollte, so daß von daher nicht nur die aus den ungleichen Heiraten resultierenden Konsequenzen, sondern auch die vormals zensualische Todfallabgabe beseitigt schien. So jedenfalls hat Konrad III. 1139 die Dinge bewertet, als er den Bewohnern des Marktfleckens Selz nach dem Recht und der Freiheit des Speyerer Vorbildes das Privileg erteilte, nur den Kopfzins zu entrichten 49), womit auch Heiratsgebühr und Todfallabgabe entfallen wären. Aber darüber sollte es noch einmal zu einem Konflikt zwischen den Stadtherren und den Einwohnergemeinden dieser erstarkten Städte kommen, den schließlich Friedrich Barbarossa 1182 und 1184 bekanntermaßen zugunsten der Bürgergemeinden entschied 50).

Ebenso wie die aus den Mischheiraten resultierenden schwerwiegenden erbrechtlichen Belastungen, so erklärte der Kaiser nun rechtsverbindlich, sollten generell jegliche Formen von normaler Todfallabgabe in Gestalt von Besthaupt und Bestkleid ein für allemal beseitigt sein 511). Damit war in einem längeren Prozeß durch kaiserliche Privilegien von den ganzen zensualischen Bindungen lediglich die Kopfzinsleistung als bescheidener Rest übriggeblieben. In einem anderen Zusammenhang habe ich dargelegt, daß zumindest in Worms, aber wohl auch in Speyer durch kaiserliche Gunst auch dieses letzte Zeichen persönlicher Zuordnung beseitigt wurde 522). Dabei geht es, um es hier noch einmal ganz knapp aufzugreifen, um die Gestaltung des berühmten Nordportals des Wormser Doms, wie sie im Kontext mit der 1184 von Friedrich Barbarossa getroffenen Entscheidung für die Wormser Bürger vorgenommen wurde, so daß an den beiden bedeutenden »Kaiserdomen« die wichtigsten königlichen Privilegien, die die bürgerlichen Freiheiten betrafen, für jedermann sichtbar angebracht waren. In Worms sah dies so aus, daß auf einer ehernen Tafel der Text des Barbarossa-Privilegs von 1184 über dem Portal befestigt worden war, die durch eine in den Bögen des Tympanons sich

in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von K. Schmid und J. Wollasch (Münstersche Mittelalter-Schriften 48), München 1984, S. 666–726.

52) Vgl. Anm. 23, S. 85f.

⁴⁹⁾ MGH DD K. III. S. 35 ff. Nr. 21 (1139 Mai 28): Preterea ratum et inconvulsum esse volumus, ut omnes inhabitatores loci illius cuiuscumque nationis vel conditionis nulla inquietati perturbatione advocato suo, si quem habeant, nichil preter capitalem censum in eodem loco persolvant, sed in eo iure et libertate qua Spirenses supradicti loci habitatores semper permaneant salvo banno, theloneo, moneta et omnimoda prefati abbatis successorumque suorum iusticia. Verum si ipsius loci advocatus vel quilibet exactor sive qui cotidiana servitia vel quelibet violentia obsequia plus quam iusticia exigit, extorqueat, regie maiestatis censure subiaceat, ita videlicet ut XL libras auri purissimi componat ...

⁵⁰⁾ Für Speyer: Urkunden (wie Anm. 48), S. 21 ff. Nr. 18. für Worms: UB Worms (wie Anm. 38), S. 73 ff. Nr. 90. Eine Zusammenstellung der vier Speyer und Worms betreffenden Urkunden in: Keutgen, Urkunden (wie Anm. 16), S. 14–18 Nr. 21–24.

⁵¹⁾ Wie Anm. 50, Keutgen, S. 18 Nr. 24: Nos quoque fidem ac devotionem et prona obsequia eorundem civium Wormatiensium attendentes imperiali eis auctoritate indulsimus, ut sicut ab exactione iuris quod buuteil dicitur indulgentia privilegii antiqui sunt immunes, ita etiam ab exactione optimi animalis sive preciosioris vestimenti, quod in vulgari houbitreht vocatur, de cetero sint absoluti.

spannende Inschrift umrahmt wurde. Sie bringt in sieben Hexametern einen Lobpreis auf die Treue und politische Klugheit der Stadt und spricht als Lohn die Befreiung vom Kopfzins aus, was die Stadt nun in den Genuß der Freiheit setze. Diese Inschrift ist von der Stadtgeschichtsforschung entweder gar nicht beachtet oder fälschlicherweise auf die Befreiung von der Todfallabgabe hin interpretiert worden. Sie versetzt uns jedoch in die Lage, einen längeren und schwierigen Entwicklungsprozeß chronologisch genauer zu erfassen. Die an den beiden Domportalen angebrachten Texte verkünden die durch kaiserliche Gunst erlangte Freiheit der Bürgerschaft, eine Entwicklung, die 1111 in Speyer eingeleitet worden war und zumindest für Worms 1184 ihren Abschluß gefunden hatte.

In diesem Zusammenhang fügt sich in gewisser Weise auch das Mainzer Beispiel ein, denn das 1119/1122 von Erzbischof Adalbert erteilte und 1135 bestätigte Stadtprivileg steht offensichtlich in einem Konkurrenzverhältnis zu den kaiserlichen Privilegien für Worms und besonders Spever⁵³⁾, nicht zuletzt, was die Art der Anbringung anbelangt. Erzbischof Adalbert veranlaßte nämlich ebenfalls die »Veröffentlichung« des Textes am Marktportal des Domes, eingraviert in die Bronzetür des Willigis, wo er noch heute zu sehen ist. Im übrigen ist dieses Privileg insofern recht aufschlußreich, als es eine weitere gravierende Rechtsfrage anspricht und einer Entscheidung zuführt, nämlich die Befreiung der Stadtbewohner von den auswärtigen Gerichten 54). Zwar sollten die Einwohner von Mainz die durch Geburt an ihnen haftenden Rechtsbindungen (nativum ius) bewahren und auch die damit verbundenen Abgaben leisten, aber indem alle daraus resultierenden Rechtsfragen und Leistungen in Zukunft nur innerhalb der Stadt geltend gemacht werden konnten, schwächt sich der persönliche Charakter der Abhängigkeit ab und wird tendenziell kommerzialisiert. Neben dem uneingeschränkten Ehe- und Erbrecht erlangt die Befreiung von jeglicher auswärtiger Gerichtsbarkeit für die Formierung der Bürgergemeinde in diesem Entwicklungsstadium einen hohen Stellenwert, wie es das Straßburger Privileg Lothars III. von 1129 in noch größerer Deutlichkeit als das Adalbert-Diplom zum Ausdruck bringt⁵⁵⁾.

Der mühsame, zögerliche und auch von Rückschlägen immer wieder betroffene Prozeß der Auf- und Ablösung persönlicher Abhängigkeiten ist nun keineswegs auf verschiedene Bereiche des deutschen Königreiches beschränkt, sondern findet eine in mancher Hinsicht auffallende Entsprechung zeitlicher und sachlicher Art im Westen, besonders in Flandern und in Frankreich ⁵⁶). Für Frankreich sei wenigstens ganz kurz auf das schon von Marc Bloch

⁵³⁾ Mainzer UB 1, bearb. von Manfred Stimming, Darmstadt 1932, S. 517 Nr. 600.

⁵⁴⁾ Wie Anm. 53: ...habitantes infra murum prefate civitatis et manere volentes hoc iure donavi, ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi iuris essent sine exactoris violentia, quia cui tributum tributum, cui vectigal vectigal gratis nullo exigente persolverent.

⁵⁵⁾ MGH DD L.III, S. 18f. Nr. 15.

⁵⁶⁾ L. VANDERKINDERE, Les tributaires ou serfs d'église en Belgique au moyen-âge (Bull.d.l'Acad. roy. d. Belg., 3ème sèr., t. 34) o. O. 1897. – L. VERRIEST, Le servage dans le comté de Hainaut. Les sainteurs. Le meilleur catel (Mém. d. l'Acad. roy. d. Belg., cl. d. lettr., 2ème sér., t. 6), Bruxelles 1910. – P. ROLLAND, Les »hommes des Sainte-Marie« à Tournai, in: RBPH 3 (1923), S. 233–250. – P. PETOT, L'hommage servile, in: RHDFE 4ème sér. 6 (1927), S. 68–107. – J. MASSIET DU BIEST, Le chef cens et la demi-liberté

herangezogene Beispiel von Orléans verwiesen ⁵⁷). Nachdem bereits Ludwig VI. 1137 eine gewisse Einschränkung bei der Erhebung der Todfallabgabe gewährt hatte ⁵⁸), erklärte sein Sohn diese Forderung zehn Jahre später für gänzlich aufgehoben. »Ainsi la plus lourde de charges qui pesaient sur les serfs était abolie – mais non pas la servitude tout entière ⁵⁹). Die Aufhebung der servitude generell in Orléans erfolgte 1180 durch Philipp II. Augustus anläßlich seiner Krönung mit Zustimmung seines Vaters Ludwig VII. ⁶⁰). Hier wird für alle servi und ancillae, quos homines de corpore appellamus, die Befreiung von dem iugum servitutis ausgesprochen, und zwar für die Stadt Orléans selbst und einen weitgehend mit der Diözese identischen Bezirk, der mit seinen Einzelherrschaften näher erfaßt wird. Befristet ist dieser Akt auf die Zeit von der Krönung am 1. November bis zum Weihnachtsfest, sollte also keinen Weg in die Freiheit von Orléans für andere königliche servi eröffnen.

Handelt es sich dabei noch um eine Rechtsverleihung aus besonderem Anlaß, so sind Privilegien ähnlichen Inhalts erst von 1215 für Crépy und von 1220 für Pierrefonds (Grafschaft Valois) von diesem König überliefert ⁶¹⁾. Als Gegenstück im Norden verweist Bloch auf das andersartige Beispiel von Amiens, wo die Stadtgemeinde zwar 1185 ein königliches Privileg den freien Zuzug betreffend erhielt und sich 1226 vom Bischof durch größere Geldbeträge weitere Rechtsvorteile – besonders was die Zollfreiheit anbelangte – erkaufte, die jedoch an den Zensualenstatus gekoppelt waren, so daß geradezu eine Entwicklung in diese Richtung hin erfolgte ⁶²⁾.

Mit der Ausdehnung derartiger Freiheiten auch auf zahlreiche ländliche Gemeinden besonders des Pariser Raums gelangt diese Entwicklung erst unter Ludwig dem Heiligen um 1250 zu einem gewissen Abschluß. Dabei wird einmal das faßbar, was man für die frühere Zeit vielfach auch unterstellen möchte, nämlich der Kauf der Freiheit durch die Betroffenen selbst,

dans les villes du nord avant le développement des institutions urbaines, in: RHDFE 4ème sér. 6 (1927), S. 467–511, 651–714. – Ders., La condition personelle des habitans d'Arras aux XIème et XIIème siècle, leur exemption du droit des tonlieu et la politique des comtes de Flandre dans cette ville, in: Annles de l'Archéologie de Belgique 7ème sér. 7 (1930), S. 259–282. – P. C. Boeren, Études sur les tributaires d'église du IXème an XVème siècle. Uitgaven van het instituut voor middeleeuwsche Geschiedenis der Keizer Karel Universiteit te Nijmegen III., Amsterdam 1936. – Eberhard Linck, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 57), Göttingen 1979.

- 57) Marc Bloch, Rois et Serfs, Paris 1920.
- 58) Bloch, Rois (wie Anm. 57), S. 51 und Anm. 2.
- 59) Bloch, Rois (wie Anm. 57), S. 52.
- 60) Recueil des Actes de Philippe Auguste, Roi de France, Bd. 1 (1179–1194), hg. von M. H.-Francois Delaborde, Paris 1916, S. 4f. Nr. 3 (1180 April 20–Sept. 18), sowie: Bloch, Rois (wie Anm. 57), S. 52 und Anm. 3.
- 61) Bloch, Rois (wie Anm. 57), S. 53f.
- 62) Marc Bloch, Liberté et servitude personelles au Moyen-Age, in: Annuario de Historia del Derecho Español 10 (1933), S. 19–115, wieder in: Ders., Mélanges historiques 1, 1963, S. 286–355; hier S. 345: »Elles ne furent rachetées que le 9 juin 1391.«

nun jedoch als communitas, nicht mehr als Einzelpersonen. Die beachtlichen Summen, die für die Erlangung dieser Privilegien an den König oder an die großen Kirchen wie Sainte Geneviève von 1246 bis 1248 oder Saint Germain des Près von 1248 bis 1250 und an den Bischof von Paris 1255/58 gezahlt wurden ⁶³), sind in einzelnen Fällen durch die Überlieferung von Rechnungen bekannt, ebenso die erhöhten Pauschalbeträge, die danach alljährlich durch die Gemeinden zu entrichten waren.

Auch in Flandern sind es im Grunde genommen erst - nach gewissen Vorläufern in den bewegten Jahren von 1127/28⁶⁴⁾ - die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts, in denen wenigstens in einigen Städten wichtige Entscheidungen in dieser Frage fallen, die auf eine Aufhebung oder wenigstens Einschränkung der mit Hörigen- oder Zensualenstatus verbundenen Abgaben hinauslaufen. Eine Vorstufe stellt das Privileg Graf Philipps von Flandern für Aalst aus dem Jahre 1174 dar 65), mit dem einerseits der Anspruch auf die Todfallabgabe infra burgi ambitum aufgehoben wird und andererseits in sehr vorsichtiger Weise für auswärtige Hörige oder Zensualen der Rechtssatz »Stadtluft macht frei über Jahr und Tag« formuliert wird. wobei der Akzent hier noch stärker auf dem Recht des reklamierenden Herren liegt. So erteilt beispielsweise 1189 Philipp von Flandern den Einwohnern von Oudenaarde das Recht von Gent und bestimmt: neque ... liceat mortuam manum ab eis exigere, also keine Todfallabgabe mehr von ihnen zu verlangen 66). Ein Jahr später erklärt derselbe Graf seine Hörigen in Courtrai (Kortrijk) für frei, was mit Formulierungen umschrieben wird wie: ut ... perpetua libertate laetentur oder burgensium libertate gaudere 67). Ausgesprochen wird dabei die Befreiung von den beiden Formen der Todfallabgabe aus dem Erbe, dafür jedoch die Leistung eines Kopfzinses von zwei Pfennigen und eine Heiratsgebühr in Höhe von sechs Pfennigen sowie eine Abgabe im Todesfall von zwölf Denaren an die Marienkirche in Tournai zur Pflicht gemacht. Hier erfolgt also eine kollektive Übertragung der gräflichen Hörigen in die Zensualität, die im Verständnis auch noch dieser Zeit und dieser Städtelandschaft - wie es ausdrücklich heißt - mit der bürgerlichen Freiheit (libertas burgensium) gleichgesetzt werden kann.

Alle diese Beispiele des ausgehenden 12. Jahrhunderts aus Flandern beinhalten Ansätze – wenn auch bemerkenswerte – der Aufhebung älterer Rechtsbindungen in den größeren Städten; von der Beseitigung des Kopfzinses hingegen ist in Aardenburg beispielsweise erst 1247 die Rede (ab omni consuetudine census annui sive capitalis ... quitos clamavi)⁶⁸⁾. In den großen Abteistädten Flanderns, wie Tournai, Cambrai, Arras und Bapaume, haben sich die

⁶³⁾ Für Sainte Geneviève vgl. Bloch, Rois (wie Anm. 57), S. 67f.

⁶⁴⁾ So 1127 für Saint Omer, in: Leopold August Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305 I, Tübingen 1835, Diplomatischer Anhang S. 27–30 Nr. IX.

⁶⁵⁾ WARNKÖNIG, Rechtsgeschichte (wie Anm. 64), Bd. 2,2 Gent 1836/37, Anhang S. 159f. Nr. 211, auch in: Elenchus Fontium Historiae Urbanae I, Leiden 1967, S. 347ff. Nr. 40.

⁶⁶⁾ Warnkönig, Rechtsgeschichte (wie Anm. 64), Bd. 2,2, Anhang S. 147f. Nr. 207 (1189 März).

⁶⁷⁾ WARNKÖNIG, Rechtsgeschichte (wie Anm. 64), Bd. 2,2, Anhang S. 137 f. Nr. 201 (1190 April).

⁶⁸⁾ Contumes des petites villes et seigneuries enclavées au Quartier de Bruges, publ. par L. Gilliodts-van Severen, Bruxelles 1890, t. I, p. 86.

hofrechtlichen Elemente ohnehin viel länger und stärker bewahrt, wie in den älteren Spezialuntersuchungen herausgearbeitet worden ist.

Wenn wir nach diesem Umweg über Frankreich und Flandern schließlich wieder ins Reich und die nicht zuletzt mit Friedrich Barbarossa verbundenen Veränderungen der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts zurückkommen, dann ist neben den Freiheitsurkunden für Worms und Speyer und der Kompromißentscheidung für Bremen auf eine Anzahl benachbarter, in der Sache aber sehr unterschiedlicher Fälle zu verweisen.

Die Veränderungen, die sich – gefördert durch die staufische Politik – am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts vollzogen haben, lassen sich an zwei herausragenden Stadtrechtsverleihungen sehr schön ablesen. Das Ausgangsbeispiel ist das berühmte Privileg Friedrich Barbarossas für die neue Pfalzstadt Hagenau vom Jahre 1164⁶⁹⁾. Danach soll jeder Bewohner dieses Ortes weiterhin seinem jeweiligen Herrn hinsichtlich seiner Person und seiner Immobilien verbunden bleiben, in Bezug auf seinen beweglichen Besitz aber dem »Magistrat« unterstehen. Die aus der persönlichen Rechtsstellung resultierenden Verpflichtungen bleiben bestehen: De propria vero persona, si ecclesie alicui pertineat, ius sibi statutum tributario more persolvat. Wenn auch hier, vermutlich nach dem Speyerer und Wormser Vorbild, das ius obitum zugunsten eines freien und gesicherten Erbrechtes aufgehoben wird, so gibt es doch an der geradezu akzentuierten Betonung der fortbestehenden persönlichen Abhängigkeiten keinen Zweifel. Dies entspricht einerseits der allgemeinen Entwicklung in dieser Zeit, andererseits kommt darin auch insofern politisches Kalkül zum Ausdruck, als Friedrich Barbarossa seine neue Pfalzstadt gerade in den durch die Italienpolitik bestimmten sechziger Jahren nicht allzu stark auf Kosten der Reichskirche fördern konnte und wollte ⁷⁰).

Das berühmte Gegenbeispiel, mit dem sowohl die zwischenzeitlich vollzogene Entwicklung als auch eine veränderte Städtepolitik zum Ausdruck gelangt, stellt das Privileg Friedrichs II. von 1219 für die andere wichtige Pfalzstadt der Staufer in diesem Raum dar, nämlich für Annweiler ⁷¹⁾. Der villa Annweiler wird vom König die libertas perpetua gemäß ius et lex civilis von Speyer übertragen, was – wie es der Text des Privilegs gleich erläutert – die Befreiung von Todfall und Buteil impliziert. Zu der Frage, ob damit der Zensualenstatus gänzlich beseitigt worden war, wird zwar nichts direkt ausgesagt, man darf jedoch vermuten, daß mit dem Hinweis auf das Vorbild von Speyer dies die angestrebte Konsequenz war. Der anschließend in das Stadtrechtsprivileg von Annweiler aufgenommene Rechtssatz »Stadtluft

⁶⁹⁾ MGH DD F.I., S. 346-349 Nr. 447; auch in: Keutgen, Urkunden (wie Anm. 16), S. 134-137 Nr. 135 (1164 Juni 15).

⁷⁰⁾ Heinz Stoob, Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte, Köln/Wien 1970, darin bes. Ders., Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, S.51–72 (urspr. in: Fschr. f. H. Aubin zum 80. Geburtstag, Wiesbaden 1965, S. 423–451); Ferdinand Oppl., Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (Forschungen zur Kaiserund Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 6), Wien/Köln/Graz 1986.

⁷¹⁾ KEUTGEN, Urkunden (wie Anm. 16), S. 138f. Nr. 137 (1219 Sept. 14).

macht frei über Jahr und Tag« läßt zumindest vermuten, daß man die Mischform von aus der Hörigkeit stammenden, nun aber gänzlich freien Einwohnern auf der einen Seite und zensualisch gebundenen auf der anderen offensichtlich nicht mehr ins Auge gefaßt hat. Anderenfalls müßte und dürfte man nämlich die typische Vorbehaltsklausel erwarten, die, wie wir sie im Falle von Bremen – 1186 von Friedrich Barbarossa ausgesprochen – kennengelernt haben, die fortbestehende Bindung gegenüber der »Reichskirche« festschreibt.

In denselben zeitlichen Rahmen wie Annweiler, also in die Jahre 1219/20, fällt eine Anzahl weiterer stadtpolitischer Maßnahmen Friedrichs II., die letztlich erkennen lassen, wie sehr in der Frage des persönlichen Status der Stadtbewohner nach wie vor laviert werden mußte. Für die staufische Neugründung Molsheim im Elsaß griff Friedrich II. ähnlich wie für Annweiler auf das fortgeschrittene Vorbild Speyers zurück und unterstrich das von Todfall und Buteil freie Erbrecht der Stadtbewohner, die sich fernerhin gegenüber keiner auswärtigen Gerichtsbarkeit zu verantworten hätten 72). Im folgenden Jahr erteilte er mit dem Stadtrechtsprivileg für Pfullendorf zwar den bereits zugezogenen Bewohnern die Bestätigung der mit Hilfe ihrer Beine erlangten Freiheit, sprach für die Zukunft jedoch eine deutliche Einschränkung zweifellos im Interesse der benachbarten Herren aus, daß nämlich ... ne servus alicuius sive censualis vel cuiuscunque sit conditionis, ministerialium tantummodo nostrorum, in civitatem ipsam in ius ipsud recipiatur, nisi de domini sui fuerit voluntate 73).

Die Pfullendorfer Urkunde spiegelt den in dem großen Reichsgesetz für die geistlichen Reichsfürsten von 1220 eingegangenen Kompromiß Friedrichs II. wider, der ja in zahlreichen Bestimmungen eine gewisse Zurückhaltung des Königs hinsichtlich einer allzu aggressiven Städtepolitik auf Kosten der Kirche und mit Hilfe von deren Hintersassen ausspricht⁷⁴⁾. Überhaupt findet sich in den Jahren bis 1235 eine Reihe von Grundsatzentscheidungen auf Reichsebene, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung eine Verletzung des Verfügungsrechtes der Fürsten und Herren an ihren Knechten im allgemeinen untersagen⁷⁵⁾. Auch hier handelt es sich in besonderem Maße um Initiativen, die von geistlichen Herren ergriffen

⁷²⁾ Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Paris 1852, I, 2, S. 736f.: Quicumque etiam ibidem mortuus fuerit, masculus vel femina, nulli de iure quod vulgariter dicitur Val vel Butel heredes eorum superstites respondere tenebuntur, sed hereditatem et bona alia sine alicuius molestia obtineant. Si quis etiam illic civis fuerit et residentiam habuerit, coram nullo alii iudice quam qui eiusdem loci iudex fuerit per nos constitutus de quamcumque causa contra eum obiecta respondebit.

⁷³⁾ Wie Anm. 72, S. 790ff.

⁷⁴⁾ MGH Const. II, S. 89ff. Nr. 73 (1220 April 26).

⁷⁵⁾ Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235: Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., in: Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (WdF 101), hg. von Gunther Wolf, Darmstadt 1966, S. 396–419 (= Auszüge aus: Ders., Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte 8.2], Weimar 1955). – Erich Schrader, Zur Deutung der Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32, in: Stupor Mundi, S. 420–454 (= Neufassung der Rezension zu Klingelhöfer, Reichsgesetze: Ders., Ursprung und Wirkung der Reichsgesetze Friedrichs II. von 1220, 1231/32 und 1235, in: ZRGGermAbt 68 [1951], S. 354ff.).

worden waren. Daß diese rechtlichen Bestimmungen nur begrenzte Wirkung erzielt haben können, wie man es besonders an der staufischen Städtepolitik im Elsaß ablesen kann, steht auf einem anderen Blatt⁷⁶).

Dieses Lavieren je nach den politischen Möglichkeiten ist in Verbindung mit der königlichen Territorialpolitik, der sogenannten Reichslandpolitik, bereits von Friedrich Barbarossa praktiziert worden. Denn in demselben Jahr, in dem Friedrich I. Worms das besagte Privileg erteilte, also 1184, traf er für die junge Pfalzstadt Kaiserswerth auf Klage des Propstes des Suitbert-Stiftes und aufgrund des darüber gefundenen Urteils der Reichsfürsten eine im Kern entgegengesetzte Entscheidung ⁷⁷). Danach darf kein Angehöriger der Kirche des hl. Suitbert dem Recht der familia entzogen werden sine consensu et conscientia Romanorum imperatoris. Auch darf sich keine Person dieser familia ohne Zustimmung des Kaisers selbständig neuem Recht zuwenden ⁷⁸). Was ohnehin zu vermuten wäre, wird durch zwei im 15. Jahrhundert angebrachte Dorsualnotizen bestätigt ⁷⁹), nämlich, daß es sich hier im wesentlichen um Zensualen gehandelt hat, die sich auch rechtlich dem Status der für Kaiserswerth für diese Zeit nachgewiesenen Königskaufleute (mercatores nostros de Werde) anzugleichen bemüht gewesen waren.

In diesen beiden fast gleichzeitigen Entscheidungen spiegelt sich die Ungleichzeitigkeit der Entwicklung bedingt durch unterschiedliche politische Konstellationen und Einflußmöglichkeiten des Königtums wider. Dabei stellt Kaiserswerth mit seinen Auflösungstendenzen innerhalb der stiftischen familia schon ein relativ weit fortgeschrittenes Beispiel dar. In anderen Fällen, und dies gilt nicht zuletzt für die westfälische und niederrheinische Landschaft, der wir uns anschließend kurz zuwenden wollen, beginnt die Zensualität auch und gerade für die Stadtentwicklung eine Rolle zu spielen, als dieser Rechtsstatus in anderen Stadtregionen bereits überwunden war 80). Stark vereinfachend kann man sagen, daß am Niederrhein seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert – soweit geistliche Herren als Territorial- und Stadtherren fungierten – die ganze Kette städtischer Neugründungen und Stadtrechtsverleihungen mit und auf dem Zensualenrecht aufbaute – etwa Rees, Xanten,

⁷⁶⁾ Hella Fein, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schr. des wiss. Instituts der Elsaß-Lothringer in Frankfurt a.M.), Frankfurt a.M. 1939. – W. MAIER, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässichen Hohenstaufenstädte (mit bes. Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.), Diss. Freiburg 1972.

⁷⁷⁾ UB des Stiftes Kaiserswerth (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd. 1), bearb. von Heinrich Kelleter, Bonn 1904, S. 24f. Nr. 16 (1184 Juli 21), vgl. auch: Reinhold Kaiser, Kaiserswerth (Rheinischer Städteatlas Lieferung VIII, 46), Bonn 1985 (mit weiteren Literaturhinweisen). 78) UB Kaiserswerth (wie Anm. 77), S. 24f. Nr. 16.: Nulla quoque persona eiusdem familie se debeat sive valeat alii dominio subicere vel novum ius sibi absque beneplacito Romanorum imperatoris vendicare. 79) Wie Anm. 78; SCHULZ, Niederrhein (wie Anm. 2), S. 14.

⁸⁰⁾ Vgl. dazu die einschlägigen Beiträge in den Bänden der Niederrhein-Tagungen, veröffentlicht im Klever Archiv (Bd. 3: Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein, hg. von Edith Ennen und Klaus Flink, Kleve 1981; Bd. 4: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein, hg. von Klaus Flink und Wilhelm Janssen, Kleve 1983; Bd. 5: Stift und Stadt am Niederrhein, hg. von Erich Meuthen, Kleve 1984).

Kempen, Geldern ⁸¹⁾. Dabei wurden in der Regel, wenn auch nicht in allen Fällen, zwei wichtige Einschränkungen vorgenommen, nämlich die Fixierung der Todfallabgabe, hier meist *Kurmede* genannt, auf meist geringe Geldbeträge, häufig zwölf Denare, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausheirat und der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen. Das Zustimmungsrecht des Herrn zur Eheschließung wurde mit einer vielfach auf sechs Denare fixierten Pauschalabgabe abgegolten. Daß das Beharren auf dieser Rechtsform vielfach auch ein Element der Territorialpolitik gewesen ist, kann hier nur angedeutet, aber nicht weiter verfolgt werden. In jüngster Zeit ist Volker Henn für die westfälischen Städte der Frage nachgegangen, ob Stadtluft tatsächlich frei gemacht habe, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß in seinem Untersuchungsgebiet diesem Satz manche Einschränkungen und Hindernisse im Wege gestanden hätten ⁸²⁾. Diese betrafen in erster Linie die Hörigen des jeweiligen Stadtherren, aber auch die der benachbarten Grundherren, denen man gewisse Zugeständnisse machen mußte.

Dafür stellt das Privileg für Recklinghausen von 1235 ein interessantes Beispiel dar, denn Erzbischof Heinrich von Köln gewährte den Einwohnern der Stadt nach Jahr und Tag die bürgerliche Freiheit. Aber ... wenn man schon glaubt, hier auf einen schönen Beleg für den Rechtssatz »Stadtluft macht frei über Jahr und Tag« gestoßen zu sein, dann wird man rasch eines anderen belehrt. Heißt es doch gleich anschließend, daß im Falle des Todes für einen Wachszinsigen die Kurmede und für einen Unfreien si servilis conditionis fuerit eo iure, quod apud eos vulgo Herwede dicitur entrichtet werden müsse⁸³⁾. Daneben finden sich auch grundsätzliche Aufnahmeverbote für Hörige, wie zum Beispiel in Plettenberg, Schwerte, Coesfeld, Werne oder Bocholt. Außerdem verweist Henn auf die Urkunde für Bielefeld von 1221, ... die einen Vergleich der Grafen von Ravensberg mit der Herforder Äbtissin zum Gegenstand hat, quod non recipient (die Bielefelder Bürger) aliquos homines ecclesie in concives sine licencia domine abbatisse et ecclesie. Der Satz »Stadtluft macht frei« findet sich im Westfälischen am frühesten in den Stadtrechten von Hamm (1213), Münster/Bielefeld (1214) und Lippstadt (circa 1220). »Doch schon zu Beginn der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts setzt der urkundlich nachweisbare Kampf gegen dieses Rechtsprinzip ein, wird in den Stadtrechtsprivilegien die Aufnahme entlaufener Höriger durchgängig in der einen oder anderen Weise erschwert oder eingeschränkt«84).

Aber auch andere Landschaften wiesen eine ähnlich zögerliche oder verzögerte Entwicklung auf, bei der der zeitliche und sachliche Abstand zu den mit »vollen« Freiheitsrechten begabten Städten nie vollständig ausgeglichen wurde. Dies trifft etwa auf Oberschwaben und zu einem Teil auf den Bodenseeraum zu. Auf Antrag von Kloster Weingarten sprach Heinrich (VII.) ein

⁸¹⁾ Klaus Flink, Rees, Xanten, Geldern. Formen der städtischen und territorialen Entwicklung am Niederrhein I (Schriftenreihe des Kreises Kleve 2), Kleve 1981.

⁸²⁾ Volker Henn, »Stadtluft macht frei«? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest: Stadt – Territorium – Reich. Fschr. zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, hg. von Gerhard Köhn, Soest 1981, S. 181–214.

⁸³⁾ SCHULZ, Niederrhein (wie Anm. 2), S. 24.

⁸⁴⁾ SCHULZ, Niederrhein (wie Anm. 2), S. 204f.

generelles Verbot der Übersiedlung von Klosterleuten in die Städte aus 85). Da sich diese Politik sehr bald als nicht durchsetzbar erwies, mühte sich Weingarten mit gefälschten Königsurkunden darum, von den in den Städten lebenden Klosterleuten die üblichen Abgaben - insbesonders den Todfall – zu erhalten 86). Während das Ravensburger Stadtrecht ganz dezidiert Todfallforderungen und Beschränkungen des Eherechts zurückwies 87) und den Grundsatz des auf ein Jahr befristeten Rückforderungsrechts geistlicher Herrschaften festschrieb, unternahmen die oberschwäbischen Reichsklöster den Versuch, mit Hilfe königlicher Privilegien die entgegengesetzte Rechtsposition bestätigt zu bekommen. Ebenso umstritten waren diese Fragen auch noch im Spätmittelalter in der Stadt St. Gallen. Die Abtei ließ sich 1356 und 1370 den Anspruch auf Erbschaft, Fälle und Laß auch von ihren Leuten in St. Gallen ohne Einschränkungen bestätigen, während König Wenzel 1378 der Stadt freies Erbrecht gewährte 88). In gewisser Weise typisch für die neueinsetzende Entwicklung im 15. Jahrhundert ist es, daß das Kloster im Jahre 1457 seine nur noch de iure bestehenden Ansprüche auf Todfallabgabe in einer ausführlichen Klageschrift erneuerte und von einer Schiedskommission auch bestätigt bekam 89). Immerhin gelang es hier 1566 im Rorschacher Vertrag den Abt zu einem Verzicht auf den Todfall zu bewegen 90), was nach dem Vorbild des Kaufs dieses Rechts durch die Appenzeller in diesem Jahr erfolgte. Andere Regionen hatten jedoch keine Appenzeller und Schweizer Eidgenossen als Nachbarn, so daß auch von einer Lockerung oder gar Beseitigung entsprechender Bindungen und Abhängigkeiten in der Frühen Neuzeit keine Rede sein kann, im Gegenteil, vielfach wurden sie seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert wieder stärker betont.

Das Gegenbild wird im wesentlichen von drei größeren Städteregionen geprägt, wenn man einmal von dem großen Raum der Ostsiedlung absieht, für den von vornherein andere Gesetzmäßigkeiten zutrafen. Im Süden waren es die Zähringer und im Norden mit Heinrich dem Löwen die Welfen, die der Stadtentwicklung ihren Stempel aufgeprägt haben. Sehr viel komplizierter in der Sache und in der räumlichen Abgrenzung ist dagegen der große staufische Einflußbereich zu umschreiben, also weite Teile Schwabens, des Oberrheins bis zur Wetterau mit dem mainfränkischen Raum. Diese drei mit den Namen der Zähringer, Staufer und Welfen verbundenen Großregionen sind es letztlich, an die man in erster Linie denkt, wenn man von den großen Stadtrechtsprivilegien und dem Prinzip, daß Stadtluft frei mache, spricht. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und klare Abgrenzung wird damit natürlich nicht erhoben.

Außerdem ist diese an drei großen Herrscherhäusern orientierte »Freiheitsgeographie«

⁸⁵⁾ Württembergisches UB, Bd. 3 (1213–1240), Stuttgart 1871, S. 193 f. Nr. 711 (1226 März 31).

⁸⁶⁾ Ursula RIECHERT, Oberschwäbische Reichsklöster im Beziehungsgeflecht mit Königtum. Adel und Städten (12. bis 15. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften 301), Frankfurt/Bern/New York 1986, S. 283 f.

⁸⁷⁾ RIECHERT, Reichsklöster (wie Anm. 86), S. 285 und Anm. 265 ff.

⁸⁸⁾ Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates (Rechtshistorische Arbeiten, hg. von Karl Siegfried BADER, 1), Köln/Graz 1961, S. 23 f.

⁸⁹⁾ Müller, Abgaben (wie Anm. 88), S. 24f.

⁹⁰⁾ Müller, Abgaben (wie Anm. 88), S. 25.

nicht nur unvollständig, sondern auch insofern irreführend, als dabei zu stark auf die herrschaftliche Privilegierung, die ja zum Teil nur ein Reflex oder eine Bestätigung eingetretener Veränderungen gewesen ist, abgehoben wird. Dennoch scheint mir diese Gegenüberstellung zur Verdeutlichung der Unterschiede in diesem Rahmen zulässig und vielleicht hilfreich zu sein. Im Rückblick läßt sich zusammenfassend festhalten.

- 1. Als eine der Grundvoraussetzungen für die Entfaltung und Durchsetzung bürgerlicher Freiheitsrechte im Hochmittelalter ist in den letzten 25 Jahren der Zensualenstatus als entscheidende Einstiegs- und Übergangsform herausgearbeitet worden. Die Einsicht in die Weite der räumlichen Verbreitung und die Häufigkeit dieses Phänomens hat zu einer veränderten Bewertung und Akzentuierung des Stadtwerdungsprozesses in der Forschungsdiskussion beigetragen.
- 2. Um so höher sind die Privilegien Heinrichs V. für Worms und Speyer von 1111 und 1114 einzuschätzen, die durch ihren bemerkenswerten zeitlichen Vorsprung und ihren grundsätzlichen Charakter Marksteine der Entwicklung gewesen sind.
- 3. Trotz der getroffenen kaiserlichen Grundentscheidung geht der Prozeß nur langsam voran. Das Ausmaß der erreichten persönlichen Freiheit läßt sich zumindest für die nächsten 100 Jahre besonders an zwei Fragen ablesen, wie sie sich in vielen Stadtrechtsprivilegien der Zeit widerspiegeln, nämlich erstens an der der beiden Formen der Todfallabgabe, also entweder Kurmede/Hauptrecht oder Buteil, und zweitens der nach dem Eherecht in Gestalt von Ehekonsens, Zwangsheirat, Heiratsverbot oder Zwangsscheidung nach hofrechtlichen Kriterien. An der Kopfzinsfrage ist zu ermessen, ob und wann schließlich die letzten Bande zum Hofrecht abgetrennt worden sind. Eng verbunden ist damit die Befreiung der Stadtbewohner von jeglicher »auswärtigen« Gerichtsbarkeit, also die Zurückweisung des Anspruchs auf den Vorrang der persönlichen Anbindung an den jeweiligen Hofrechtsverband vor der Zuständigkeit des Stadtrechts und seiner integrierenden Funktion.
- 4. Der Rechtssatz »Stadtluft macht frei über Jahr und Tag« stellt insofern eine Variante gegenüber den zuvor angesprochenen Fragen dar, als er sich stärker auf die aus der Grundherrschaft entlaufenen Hörigen richtet und nicht so sehr auf den inneren Wandlungsprozeß der *familia* abhebt. Letztlich aber gilt er wenn er gilt natürlich auch und in besonderem Maße für die Loslösungs- und Emanzipationsvorgänge innerhalb der städtischen Gesellschaft oder einfacher gesagt: Man kann auf die Dauer nicht einem entlaufenen Bauernknecht die städtisch-bürgerliche Freiheit gewähren, während man sie größeren Teilen der Stadtgemeinde vorenthält.
- 5. Tatsächlich hat sowohl die Beseitigung letztlich doch wichtiger Reste des Hofrechts wie auch die uneingeschränkte Gültigkeit des Rechtsprinzips der freimachenden Stadtluft nur in einigen, wenn auch die Entwicklung bestimmenden Stadtregionen stattgefunden. Erst eine Umkehrung des Bildes, nämlich der auf einem gelockerten und kommerzialisierten Zensualen- und Hofrecht aufbauenden Stadtrechtskreise, macht zureichend deutlich, wie widerspruchsvoll dieser Prozeß verlaufen ist. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die »volle« Bürgerfreiheit den Orientierungsmaßstab abgegeben hat.